

Dax

Buzbacher Wollwebergewerbe

im 14., 15. und 16. Jahrhundert

mit einer Beilage:

Rechnung des Wollenhandwerks von 1597

von

Dr. Eduard Otto.

Die Wollweberei hat während des Mittelalters und bis in die Neuzeit hinein in dem gewerblichen Leben Buzbachs eine hervorragende Rolle gespielt. Läßt schon der Umstand, daß 1350 ein Kune verwere als Schöffe in der genannten Stadt erscheint¹⁾, vermuten, daß die Wollweberei um die Mitte des 14. Jahrhunderts daselbst über den Rahmen eines hauswirtschaftlichen Nebengewerbes der aderbautreibenden Bevölkerung hinausgewachsen war, so ist dies für das Ende des 14. Jahrhunderts als sicher zu betrachten. In den Frankfurter Rechenbüchern dieser Zeit erscheint Buzbach unter den Städten, deren Bürger mit Kaufmannsschutz die dasigen Messen besuchten²⁾. Die Neubestimmung, welche die Anfangszeit der Messen betraf, wurde im Jahre 1406 neben 20 anderen Städten auch unserer Stadt von dem Frankfurter Räte offiziell mitgeteilt³⁾. Daß aber der hauptsächlichste Buzbacher Ausführartikel zu Anfang des 15. Jahrhunderts Wollentuch war, beweist die in einer Stadtrechnung verzeichnete Thatsache, daß der Buzbacher Rat im Jahre 1402 „den Gesellen, die zu Worms mit Tuchen waren“, eine Warnung vor Feinden der Heimatstadt zuteil werden ließ.

Bei dem regelmäßigen Besuche der Frankfurter Messen schlossen sich die Buzbacher Kaufleute dem sogenannten „Hessengeleite“

¹⁾ Baur, Urkundenbuch des Klosters Arnzburg Nr. 763.

²⁾ Kriegl, Frankfurter Bürgerzunft und Zustände im Mittelalter S. 525 f.

³⁾ Ebenda S. 526.

an, welches ihre Stadtherren (Falkenstein¹⁾, Eppenstein, Solms, später auch Hessen u. s. w.) handhabten. In Zeiten besonderer Gefahr pflegte der Rat dieses herrschaftliche Geleite durch Stadtschützen zu verstärken, ließ auch wohl hie und da die von der Messe heimkehrenden Mitbürger durch diese städtische Truppe abholen²⁾. Im 16. Jahrhundert wird zwischen „lebendigem“ und „totem oder schriftlichem Geleite“ unterschieden. Nur das erstere bedeutet einen wirklichen Reiseschutz durch eine bewaffnete Bedeckungsmannschaft, das letztere war ein Schutzbrief, der den Aussteller verpflichtete, etwaige Schädigungen des Schutzbefohlenen, namentlich die „Plackereien“ der Wegelagerer, zu ahnden. Das älteste hessische Salbuch über Buzbach (aus dem 16. Jahrhundert) spricht das lebendige Geleite von Buzbach nach Frankfurt und zurück dem Landgrafen von Hessen allein zu. Das tote oder schriftliche Geleite erwarb die Buzbacher Wollweberzunft für ihre Mitglieder insgemein von den Buzbacher Erbherrn durch die jährliche Zahlung von 32 Gulden Geleitzgeld. Nach der unten abgedruckten Rechnung des Jahres 1597 entrichtete das Handwerk diese Summe in zwei jährlichen Raten von 16 Gulden, wovon 10 Gulden der herrschaftlichen Küche, 3 dem Amtmann, 3 den herrschaftlichen Dienern zukamen. Einen weiteren Gulden erhielt der Amtmann zu einem Paar Hosen.

Den Mitgliedern des Buzbacher Tuchmachergewerbes diente während ihres Besuches der Frankfurter Messen eine bestimmte „Halle“ oder „Burse“ zugleich als Herberge, als Warenlager und als Kaufhaus. Sie gehörte, wie wir aus der erwähnten Rechnung ersehen, zu Ende des 16. Jahrhunderts dem Frankfurter Bürger Johann Ludwig Glaubenger, von dem sie das Buzbacher Wollenhandwerk für einen jährlichen Mietzins von 60 Gulden gepachtet hatte. Der Zins wurde in zwei gleichen Raten in der Fastenmesse und in der Herbstmesse entrichtet. Die verschiedenen Verkaufsstände oder „Steffel“ (Stapelplätze) der Halle wurden zu Anfang jeder Messe den einzelnen Besuchern derselben durch das Los zugewiesen. Zur Meßzeit wurde die Marktsfahne, „das Panier des Wollenhandwerks“, aufgehängt. Die Verpflegung und Bedienung der Buzbacher Meßgäste besorgte eine Wirtin mit Hilfe eines Hausknechts. Beide Personen wurden vor der Rückkehr mit einem Trinkgelde bedacht. Aus Anlaß eines Rechtsstreites, der in den Jahren 1527 und 1528 spielte, wird die „Buzbacher Halle“ oder „Burse“ zuerst erwähnt, auch der Wirtin

¹⁾ Wend, Hessische Landesgeschichte, Bd. 2, Urkundenbuch S. 384.

²⁾ Vgl. meinen Aufsatz über die Buzbacher Wehrverfassung in Steinhäuser Zeitschr. f. Kulturgeschichte, Bd. 4, S. 157 u. A. 84.

wird bereits hier gedacht ¹⁾. Vielleicht hat das 1452 genannte, der Präsenz des Frankfurter Bartholomäusstifts ²⁾ gehörige „Haus Buzbach“ in der Boringasse zu Frankfurt, das vordem ein Backhaus gewesen war, im 15. Jahrhundert dem gleichen Zwecke gedient wie nachmals das Glauberger'sche Zinshaus.

Jedenfalls war die Buzbacher Tuchproduktion schon um 1400 nicht unbedeutend. Als im Jahre 1410 der damalige alleinige Stadtherr, Erzbischof Werner von Trier, der letzte Falkensteiner, den Buzbacher Bürgern eine außerordentliche Steuer auslegte, wurden nicht weniger als 1530 $\frac{1}{2}$ Stück Tuch versteuert, deren Länge 32 Ellen betrug ³⁾. Die Summe dieser versteuerten Tuche stellt übrigens keineswegs die Produktion eines Jahres, sondern vielmehr wahrscheinlich den damaligen Gesamt-vorrat an Tuchen dar ⁴⁾. Aus der unten abgedruckten Rechnung des Wollenhandwerks hingegen erfahren wir, daß sich die Stückzahl der in den Jahren 1596 und 1597 in Buzbach gefertigten Tuche auf 569 bzw. 513 belief. Darnach berechnet sich die durchschnittliche Jahresproduktion eines einzelnen Meisters auf etwa 23 Stück, während sie in Köln nach Schmollers Berechnung mit 35 Stück anzusetzen ist ⁵⁾.

Die örtlichen Verhältnisse müssen nach alledem die Entwicklung des Tuchergewerbes begünstigt haben. Wenn auch in Buzbach selbst die Schafzucht im 15. und 16. Jahrhundert noch nicht allgemein, sondern, wie es scheint, nur von den herrschaftlichen Beamten und von den Metzgern betrieben wurde ⁶⁾, so war sie doch in der Umgegend in stetiger Übung. Die Wolle ist jedenfalls von vornherein ein Hauptartikel des Buzbacher Marktes gewesen und hat in der Regel reichlich und billig zu Kaufe gestanden. Die Nähe Frankfurts, des bedeutendsten mitteldeutschen Handelsplatzes, mußte die Unternehmung reizen.

Schon zu Anfang des 15. Jahrhunderts zeigt denn auch das Tuchmachergewerbe in Buzbach eine ziemlich weitgehende Arbeitsteilung. Es finden sich in den Stadtrechnungen dieses Zeitraums folgende an der

¹⁾ In dem ältesten der vorhandenen Buzbacher Gerichtsbücher (im Buzbacher Stadtarchiv).

²⁾ Vattonn, Örtliche Beschreibung der Stadt Frankfurt, Bd. 3, S. 95.

³⁾ Vgl. meine Berechnung im Archiv für hess. Geschichte, Neue Folge, Bd. 1, S. 440 ff.

⁴⁾ Näheres in meinem Aufsatz a. a. O. S. 443.

⁵⁾ Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft S. 435. Vgl. auch meine Ausführungen in den Quartalblättern des historischen Vereins f. d. Großh. Hessen, Neue Folge, Bd. 2, S. 232.

⁶⁾ Archiv f. hess. Gesch., N. F., Bd. 1, S. 429. Eine Gemeinbeschäfererei wurde erst im 17. Jahrhundert errichtet. Ebenda S. 583 ff.

Tuchproduktion beteiligte Einzelgewerbe genannt: 1. dachmecher, 2. dachzoger, 3. ferber, 4. gezauger, 5. kemmer, 6. karter [karter], 7. roitferber, 8. scherer, 9. spensetzer, 10. spuler, 11. weber, 12. welker, 13. wolnsleger.

Für die Entwicklung der Tucherei giebt namentlich das Emporkommen der Färberei einen gewissen Maßstab. Schon um das Jahr 1350 hat es, wie wir sahen, in Buzbach einen Färber gegeben, der als Schöffe wohl den angesehensten Familien des Städtchens angehörte. Indessen scheint er doch ganz vereinzelt zu stehen. Erst vom Jahre 1419 an lassen sich Färber in langsam wachsender Zahl in Buzbach nachweisen. Es scheint demnach, daß sich zu Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Färberei wie anderwärts in den Händen der Tuchmacher befunden hat, die ja überall das Aufkommen eines Färbergewerbes nach Kräften zu hindern suchten, und daß sich die Färberei auch in Buzbach erst allmählich von der Tucherei losgelöst hat. Zu dieser Annahme stimmt es, daß wir in diesem Zeitraum neben den Tuchrahmen auch Färbehäuser im Besitze einzelner Tuchmacher finden. Andere waren wie die in dem ältesten hessischen Salbuch über Buzbach erwähnten drei Färbehäuser „uff dem Burggraben zwischen peyder herrn, Hessen und Solmss, hausse gelegen“, Eigentum der Stadtherrschaft. Zunächst wurde offenbar nur schwarz gefärbt. Es werden zu Anfang da, wo es sich um die heimische Produktion handelt, nur weiße (ungefärbte) und schwarze Tuche erwähnt. Die Bezeichnungen „Buzbacher Tuch“ und „schwarz Tuch“ gelten zeitweise augenscheinlich für gleichbedeutend. Farbige Wollstoffe, wie sie beispielsweise als Abzeichen für die Ärmel der von der Stadt zu liefernden Kleidung gewisser städtischer Diener, sowie der Schützen erforderlich waren, bezog man von außen, gewöhnlich von Frankfurt, zuweilen von Friedberg. Ihre Bezeichnung als „arress“ oder „lundisch“ deutet überdies auf ihren fremden Ursprung hin. In den drei letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts treten dann auch Rotfärber auf. Auch verzeichnen die Stadtrechnungen dieser Zeit zuweilen blaue, grüne, „schweizergraue“ Tuche ohne den Zusatz von „arress“ und „lundisch“. Zu der Schwarzfärberei ist die Schönfärberei getreten. Daß man zu Ende des 15. Jahrhunderts in Buzbach auch blaue Tuche fertigte, erhellt übrigens auch aus den Bestimmungen der oben abgedruckten Zunftordnung aus dem Jahre 1478, die den Einkauf und Verkauf von Waib betreffen. Die Zunftrechnung des Jahres 1597 verzeichnet allerdings nur schwarze und rote Tuche; da dieselbe jedoch nur die im gemeinen Färbehaufe des Wollenhandwerks gefärbten Stücke — und zwar des Färbegeldes wegen — auführt, so besteht immerhin die Möglichkeit, daß

in den Privatsärbehäusern auch noch blau, grün, grau u. s. w. gefärbt wurde. Auch im gemeinen Färbehause muß man bis kurz vorher noch blau gefärbt haben; denn die Zunft verkauft 1597 einen Rest von Waid (des blauen Färbstoffes) an das Gießener Wollweberhandwerk wahrscheinlich deshalb, weil man im gemeinen Färbehause das Blaufärben seit kurzem aufgegeben hatte.

Lassen sich für die Entwicklung der Färberei aus den vorhandenen Quellen immerhin einige Anhaltspunkte gewinnen, so ist von den übrigen in der Tucherei begriffenen Einzelgewerben nicht viel mehr als die Tatsache ihres Vorhandenseins festzustellen. Nicht nur das Vorkommen der früher aufgezählten Handwerksbezeichnungen bezeugt dieses Vorhandensein, sondern eine Betrachtung der oben abgedruckten Zunftordnungen von 1478 und 1492 wird darthun, daß die Wollweberzunft die Angehörigen verschiedener Einzelgewerbe umschloß, und daß es zuweilen notwendig war, durch die Aufstellung gewisser gesetzlicher Bestimmungen die vorhandenen Sonderinteressen dieser einzelnen Gruppen innerhalb der Zunft gegen einander abzuwägen und abzugrenzen. Vorher aber sei es gestattet, auf den Gang der Tuchbereitung jener Tage einen Blick zu werfen, damit die Bedeutung der Einzelgewerbe klar werde.

Den Rohstoff, die Wolle, für die Spinnerei zuzubereiten, war die Aufgabe des Wollschlägers und des Kämmers. Sie besorgen zunächst die Auslese und die Reinigung durch Schmalzen, Waschen und Trocknen. Die gereinigte Wolle wird von dem Wollschläger auf Schlagtischen mit Stöcken geschlagen oder von dem Kämmer gezupft und gekämmt. An manchen Orten waren diese beiden Handwerker zugleich Produzenten des Wollgarns, d. h. sie verspannen selbst die zubereitete Wolle. Daß dieses Verhältnis auch in Buzbach bestanden hat, ist deshalb wahrscheinlich, weil Garnzieher meines Wissens nirgends erwähnt werden und Wollkämmer seltener vorkommen als Wollkammerinnen [kemerssen]. Die Spinnerei aber war vorzugsweise Frauenarbeit. Vielleicht dürfen wir auch in dem Spuler einen Garnbereiter vermuten. Aus dem Wollgarn verfertigt nunmehr der Wollweber das Tuch. Er heißt in Buzbach in der Regel einfach „Weber“ und wird von dem „lyneweber“ oder „lyneweder“ sorgsam unterschieden. Ähnlich dem des Wollwebers waren wohl die Gewerbe des „gezauwers“ und „spensetzers“¹⁾. Hatte das Tuch den Webstuhl verlassen, so kam es in die Hände des Walkers. In der Walke sollte „das Tuch durch mechanische Bearbeitung mit den Füßen oder dem Stampf- und Hammerwerk in

¹⁾ Bücher, Bevölkerung von Frankfurt, Bd. 1, S. 216 f.

einer Flüssigkeit mit reinigenden Zusätzen, wie Seife und Walkenerde, gereinigt, die Wollhaare sollten durch diese Bewegung sich in einander flechten und verfilzt werden“¹⁾. Diesem Zwecke dienten in Buzbach besondere durch Wasserkraft getriebene Mühlen, „Walkmühlen“. Im Jahre 1477 erging an das Wollenhandwerk die Aufforderung, den Bach in der Nähe der Mühlen einzuzäunen. Diese verhältnismäßig ziemlich späte Erwähnung schließt natürlich nicht aus, daß Walkanstalten ebenso wie Färbhäuser schon vorher bestanden haben. Die 1477 erwähnten Mühlen sind — wahrscheinlich, weil sie für den späteren Walkbetrieb nicht mehr taugten — eingegangen. Seit dem Jahre 1581 finden wir das Wollenhandwerk im Pachtbesitz zweier herrschaftlicher Mühlen, der „Walkmühle in dem Dorfe Griedel“ und der „Waschmühle vor dem Dorfe Griedel“²⁾. Wie durch die Einrichtung von Färbhäusern scheint demnach die Stadtherrschaft durch Umlage von Walk- und Waschanstalten die heimische Tucherei gefördert und zugleich ihr eigenes fiskalisches Interesse wahrgenommen zu haben. Die Verpflichtung zur Zahlung von 32 Gulden Jahrespacht („Mühlengeld“) und zur baulichen Instandhaltung der beiden herrschaftlichen Mühlen³⁾ wurde indessen von der Zunft bald als schwere Last empfunden. Bei Gelegenheit der Rechnungsabhör am 9. Januar 1598 wiederholte der Zunftvorstand den herrschaftlichen Beamten gegenüber seine alte Klage, „daß das Handwerk viel Beschwerung und Unkosten habe, und die hohe Notdurft wäre, daß ihnen, dem Handwerk, mit Abnehmung einer Mühle geholfen werde.“ Diese Notiz in Verbindung mit der Thatsache, daß die Zahl der Zunftmitglieder im Jahre 1597 neun Personen weniger betrug als im Vorjahre, und daß die Tuchproduktion von dem einen zum andern Jahre von 569 auf 513 Stück gesunken war, legt die Vermutung nahe, daß sich die Buzbacher Tucherei zu Ende des 16. Jahrhunderts bereits im Zustande des Niedergangs befand. Für diese Annahme spricht überdies die bereits erwähnte Aufgabe der Waidfärberei im gemeinen Färbehause. Der Wunsch des Zunftvorstandes ging wahrscheinlich dahin, daß es der Zunft verstattet würde, schon jetzt, d. h. im 18. Jahre des auf 20 Jahre eingegangenen Pachtvertrags, die eine der beiden Mühlen der Herrschaft wieder anheim zu geben, weil man eine finanzielle Entlastung für notwendig und eine Mühle für die sinkende Tuchproduktion für ausreichend erachtete. Das gewalkte und gereinigte Tuch wurde an die Tuchrahmen angeschlagen, ausgereckt und ausgespannt. Ob dies in Buzbach wie

¹⁾ Schmoller, Straßburger Tucher- u. Weberzunft, S. 416.

²⁾ Ältestes hessisches Salbuch über Buzbach im Darmstädter Archiv.

³⁾ S. unten in der Beilage.

anderwärts durch den Weber oder den Walter geschah, oder ob der öfters genannte „dudzoger“¹⁾ dieses Geschäft besorgte, vermag ich nicht festzustellen. Die Rahmen befanden sich im Privatbesitze. Die Zunftordnung von 1492 verbietet die Benutzung der Tuchrahmen und des zugehörigen Geräts durch Unbefugte, woraus wohl zu schließen ist, daß nur die bemittelteren Zunftmitglieder eine vollständige derartige Einrichtung besaßen, und daß die ärmeren auf deren guten Willen angewiesen waren. Von der Rahme bezw. vom Färbehause kamen die Tuche in die Hände des Karders. Seine Aufgabe war es, mit der Weberkarde, der Distel u. s. w. die versilzten Wollfäden aufzutragen, „um die Wollhaare in solche Ordnung zu bringen, daß man die zu langen abschneiden konnte“²⁾. Der Karder also arbeitete dem Tuchscheerer vor, der mit der Tuchscheere die Tuche glatt schor und ihnen dadurch ein eleganteres Aussehen gab. In Buzbach zählten die Scheerer fast durchweg zu der vermögenderen Einwohnerklasse. Wir haben sie uns demnach nicht (wie die Angehörigen der meisten übrigen Einzelgewerbe der Tucherei) als Lohnhandwerker zu denken. Da Gewandschneider in Buzbach fehlen und Scheerer zuweilen als Verkäufer von einzelnen Ellen Tuchs erscheinen, so ist wohl die Annahme berechtigt, daß den letzteren (wie z. B. auch in Köln) das Recht des Gewandschnitts, d. h. des Detailverkaufs nach der Elle, zustand. In ihrem Interesse verbietet die Zunftordnung von 1478 allen Einwohnern und allen „Ausländischen“, außerhalb der „freien Markttage“ Wollstoffe auszuschneiden und ellenweise zu verkaufen, von denen die Elle weniger als einen halben Gulden gilt. Den gleichen Sinn hat die Bestimmung, welche den Einwohnern den Verkauf einzelner Ellen von Stücken Tuch verbietet, die sie für ihren Hausbedarf von einem heimischen Tucher haben fertigen lassen³⁾. Es wird hierdurch — von den freien Markttagen abgesehen — das ausschließliche Recht auf den Detailverkauf geringerer und gewöhnlicher Wollstoffe, namentlich der am Orte gefertigten, gegenüber heimischen Verkäufern (namentlich wohl den Krämern) und fremden Händlern und Hausierern den Buzbacher Tuchscheerern gewahrt.

¹⁾ Er würde dem anderwärts genannten „Schlichter“ oder „Planierer“ zu vergleichen sein.

²⁾ Schmoller a. a. O. S. 417.

³⁾ Daß in diesem Falle auch der Verkauf des ganzen Stückes untersagt war, wird nicht gesagt, ist aber selbstverständlich. Es handelt sich ja nur um Stücke, die der Betreffende für den eigenen Bedarf hatte fertigen lassen. Es galt zu verhindern, daß er die nach Deckung dieses Hausbedarfs verbleibenden Reste ellenweise verkaufte.

Ein ähnliches Monopol, wie es hier den Scherern zugesprochen wird, suchen die obigen Zunftordnungen anderen in der Tucherei einbegriffenen Einzelgewerben zu sichern. Bevor wir jedoch hierauf eingehen, ist die Frage zu beantworten, welche von den angeführten Handwerkern wir als die eigentlichen Unternehmer, als die Inhaber des Großhandels mit Tuchen, zu betrachten haben. Der Name „duchmecher“ begegnet nur ganz vereinzelt und zwar nur in den älteren Quellen. Die als „weber“ bezeichneten Personen stellen sich fast immer als Lohnarbeiter heraus. Dagegen lassen sich viele Angehörige der wohlhabendsten Einwohner Buzbachs als „Gesellen des Wollenhandwerks“ nachweisen, obwohl sie jeder Berufsbezeichnung entbehren. Es sind vielfach die nämlichen Personen, die als Schöffen, Ratmannen und Bürgermeister begegnen, und einer von ihnen mit Namen Bernshuser besaß ein Vermögen von 5100 Gulden, das größte, das sich in den Buzbacher Stadtrechnungen des 14.--17. Jahrhunderts verzeichnet findet. Diese nicht näher bezeichneten „Gesellen des Wollenhandwerks“ sind offenbar die Unternehmer, welche jene unvermögenden Lohnarbeiter (Wollschläger, Kämmer, Weber, Walker, Karber u. s. w.) beschäftigen und die Tuche in ganzen Stücken auf dem heimischen Markte und auswärts verkaufen.

Diesen Unternehmern wird vor allem das ausschließliche Recht auf Verfertigung von „Stückarbeit“, d. h. von ganzen Stücken Tuch zu 32 Ellen, zugesprochen. Wer von den Einwohnern der Stadt für den Bedarf der eigenen Haushaltung („sich, seine Frau und seine Kinder zu kleiden“) ein Stück Tuch produzieren will, soll damit niemand anders als einen zünftigen Meister der Stadt beauftragen, d. h. er darf, sofern er kein Mitglied der Zunft ist, das Tuch weder selbst weben, noch darf er es auswärts in Arbeit geben. Diese Bestimmung ist auch deshalb interessant, weil sie zeigt, daß die Buzbacher Tucher, die ja längst Unternehmer (Kaufhandwerker) waren, noch immer Wert darauf legten, daß ihnen der mit der Lohnarbeit verbundene Verdienst nicht entginge. In dem vorliegenden Falle tritt der Tucher ja offenbar als Lohnhandwerker auf, d. h. er empfängt von dem Auftraggeber den Rohstoff und liefert für einen bestimmten Lohn das Stück, während er sonst (als Kaufhandwerker) aus Wolle, die er selbst gekauft hat, auf Vorrat und für den Verkauf Tuche herstellt. Die Tuchmacher, die, wie bereits bemerkt, vielfach auch färbten, mußte auch die Regelung des Waidmarktes interessieren. Die Einfuhr und Aufspeicherung des wichtigen Färbemittels wird zwar allen Einwohnern Buzbachs gestattet, doch soll ihnen kein Monopol zustehen. Sie sollen vielmehr den Waid nur „in Gastes Weise“, also unter den nämlichen Bedingungen wie die auswärtigen Marktgäste, zu Markte bringen.

Wenn ihr Waid „zu Probe und Markte kommt“, d. h. der Marktschau unterzogen wird, sollen die einheimischen Händler vor den fremden keinerlei Vorrechte genießen. So sichern sich die Tuchmacher durch Begünstigung der auswärtigen Konkurrenz vor Übertreibung durch die heimischen Verkäufer.

Mit diesem Bestreben der Tucher, für den Einkauf von Waid möglichst günstige Bedingungen zu erlangen, waren jedenfalls auch die Färber einverstanden, soweit sie selbständige Handwerker und nicht bloße Lohnknechte jener Unternehmer waren. Das Interesse der zünftigen Färberei ist weiter durch die Bestimmung gewahrt, die den heimischen Waidhändlern die Berechtigung abspricht, ihre Tücher, d. h. jedenfalls diejenigen, welche sie zu ihrem Hausbedarf weben lassen — denn zur Produktion für den Markt waren nur die Mitglieder der Zunft befugt — selbst und mit ihrem eigenen Waid zu färben, damit ihre Kundschaft den Färbern nicht verloren gehe. Wohl aus demselben Grunde soll auch niemand „Blackfarbe“ an Wollentuche verfärben, sofern sie nicht schon zu Kleidern verarbeitet sind. Es scheint, daß die Blackfarbe, über deren Beschaffenheit ich nirgends Auskunft finde, ein minderwertiger Farbstoff war, der für gewöhnlich nur zum Färben von Leinentuch verwandt wurde. Das Färben von Linnen mit Blackfarbe, welches offenbar geringe technische Fertigkeit erforderte, wurde wahrscheinlich von den Hausfrauen besorgt. Durch jenes Verbot soll also den Färbern wenigstens der Verdienst gewahrt werden, der aus dem Färben von Wollstoffen floß.

Bezwecken die bisher angezogenen Sätze der Zunftordnungen den Schutz des Monopols einzelner Gewerbe gegenüber den nicht zur Wollweberzunft gehörigen Buzbacher Mitbürgern und Auswärtigen, so richten sich die nun zu besprechenden Bestimmungen über den Woll- und Garnverkauf zugleich auch gegen die Unternehmer innerhalb dieser Zunft, indem sie das Interesse gewisser an der Tuchindustrie beteiligter Einzelgewerbe wahrnehmen. Allen Einwohnern der Stadt, auch den Meistern des Wollenhandwerks, wird der Ankauf von „geschmälzter“ (d. h. gereinigter und zum Verspinnen vorbereiteter) Wolle verboten. Das Schmälzen, Waschen, Schlagen und Kämmen, kurz die Zubereitung der Rohwolle für das Verspinnen, war ja, wie wir sahen, die Sache von Lohnarbeitern, die der wenigst vermögenden Schicht der Stadtbevölkerung angehörten. Ihnen wurden Arbeitsgelegenheit und Verdienst gekürzt, wenn den Tuchern und den übrigen Bürgern der Einkauf von gereinigter, ausgelesener und bereiteter Wolle freistand. Der aus der Wollbereitung entspringende Verdienst fiel dann zum Teil auswärtigen Konkurrenten anheim. Das soll durch die angeführten Bestimmungen verhindert werden.

Die Wolle, die in Buzbach versponnen und verwoben wird, soll durch die Hände der heimischen Wollschläger, Kämmer u. s. w. gehen. Aber auch der Arbeitsverdienst des Wollspinnens soll entweder diesen Arbeitern, oder — wenn ein solches Einzelgewerbe in Buzbach überhaupt bestand — den Garnziehern (Spulern?) zu gute kommen. Daher wird den Tuchmeistern verboten, Wollgarn oder „Wersten“ (Zettelgarn) zu kaufen. Nur mit geringen Mengen (mit 3 bzw. 4 Pfd.) Garn dürfen sie im Notfalle einander aushelfen. Im übrigen sind sie gehalten, die Rohwolle durch die genannten Lohnarbeiter reinigen, schlagen, kämmen und verspinnen zu lassen. Wenn man den Tuchern den Garnkauf verbot, so wird man unbedenklich annehmen dürfen, daß man ihn — wiewohl dies in obigen Ordnungen nicht ausdrücklich gesagt ist — auch den übrigen Stadtbürgern nicht erlaubte. Gestattet war mithin nur der Einkauf roher Wolle. Ihre Reinigung, Auslese und Bereitung, sowie ihre Verspinnung blieb den Wollschlägern, Kämmern, Spulern, Spinnern u. s. w. vorbehalten. Da diese Gewerbe vielfach auch weibliche Arbeitskräfte beschäftigten, so waren die oben besprochenen Bestimmungen auch für die Regelung der Frauenarbeit von Wichtigkeit. Auf nicht zur Zunft gehörige Hausfrauen und Haustöchter, die sich etwa mit Woll- und Garnbereitung beschäftigen mochten, ist in den Ordnungen nirgends Bezug genommen. Es scheint demnach, daß der nichtzünftige Hausfleiß eben nur Leingarn hervorbrachte. Wenn er aber auch Wollgarn erzeugte, so hatte diese Produktion ihre feste Grenze: sie lieferte höchstens den Hausbedarf. Wer bereitete Wolle oder Wollgarn einem Tucher feilbot, hatte Strafe zu gewärtigen. Die (freilich nicht völlig deutliche, weil unvollständig erhaltene) Bestimmung am Ende der Ordnung vom Jahre 1492 fordert die Meister und deren Hausfrauen, denen geschmälzte Wolle oder Wollgarn zum Kaufe angeboten wird, auf, die Ware einstweilen zu behalten und den Zunftmeistern Anzeige zu erstatten, damit diese feststellen, woher sie stammt, und die Bestrafung der Betreffenden veranlassen.

Aus der Betrachtung der Zunftordnungen aus den Jahren 1478 und 1492 geht hervor, daß das Wollenhandwerk eifrig bemüht gewesen ist, gewisse Gewerbe monopol zu erlangen und zu behaupten. Daß es dabei nicht ohne Klagen und Mißheiligkeiten abging, deutet die Einleitung der zweiten Ordnung an, indem sie auf „Notdurft und Beschwernis“ der Zunft als auf den Anlaß zur Aufstellung der folgenden Bestimmungen hinweist. Deutlicher, freilich nicht deutlich genug, reden in dieser Beziehung die gelegentlichen, leider wenig zusammenhängenden Vermerke, die sich in den Stadtrechnungen von etwa 1490—1517 finden. Während dieses Zeitraums führt die Stadtbehörde teils im Interesse des

Wollenhandwerks, teils in ihrem eigenen, bei den Stadtherren vielfach Beschwerde über die „Bürgerhändler der Freien“ und insbesondere über den „übermäßigen Wollkauf der Kellner“. Unter den „Freien“ sind die von städtischen Lasten befreiten Beamten der Stadtherrschaft (Kellner, Bentgraf, Böllner, Hühnerbögte) zu verstehen¹⁾. Sie begannen gegen Ende des 15. Jahrhunderts, „bürgerlicher Handel und Gebräuche sich zu unternehmen“, also ein bürgerliches Gewerbe zu betreiben und namentlich den Angehörigen des Wollenhandwerks Konkurrenz zu machen. Da die Stadtbehörde wie die Bürgerschaft insgesamt in der Nichtbeteiligung der „Freien“ an der bürgerlichen Erwerbstätigkeit, am Gewerbe, offenbar die Hauptursache ihrer Befreiung von den städtischen Steuern und Diensten erblickte, so glaubte sie sich berechtigt, diejenigen von ihnen, die in die Reihe der Gewerbetreibenden eintraten, wie die letzteren zu besteuern oder, wie der Ausdruck lautet, „in die Bede zu setzen“. So scheint der Rat den herrschaftlichen Oberbeamten in Buzbach, den Kellnern, welche weit über ihren Hausbedarf hinaus Wolle einzukaufen und dadurch den Erwerb der Tucher und Textilarbeiter irgendwie²⁾ zu verkürzen anfangen, die Bede angefordert, die „Gewaltigen der Stadt“ (d. h. eben die Kellner) scheinen aber die Zahlung verweigert zu haben³⁾. Um so bereitwilliger gab der Rat der Beschwerde des Wollenhandwerks Folge und brachte die Angelegenheit vor die Stadtherren. Zahlreiche Ratsgesandtschaften gingen, zuweilen von den Kerzenmeistern der Wollweberzunft begleitet, in dieser Sache an den hessischen Landhofmeister, an die Solms'schen Grafen der Vicher und Braunsfels'schen Linie, sowie an die Herrschaft Königstein ab. Die Buzbacher Burgmannen, die in der Stadt begütert oder in der Nachbarschaft angesessen waren, wurden um ihre Fürsprache bei den Erbherren angegangen. Mehrfach wurden von den einzelnen Herren zur Erledigung der Beschwerde Tage anberaumt. Aber die Vielherrschaft war auch hier vom Übel, denn sie erschwerte die Entscheidung. So versprach z. B. der Graf Bernhard von Solms (1512) nach langjähriger Beschwerdeführung des Buzbacher Rates über den „übermäßigen Wollkauf“ seines Kellners Emmerich Thiel, diesen zu bedeuten, daß er zu ferneren Klagen keinen Anlaß gebe, doch nur unter der Voraussetzung,

¹⁾ Vgl. meine Bevölkerung der Stadt Buzbach im Mittelalter, Darmstadt 1893, S. 21 f.

²⁾ Wie die Kellner die eingekaufte Wolle verwerteten, läßt sich aus den mir bekannten Quellen nicht erschen.

³⁾ Dem Bentgrafen gegenüber scheint der Rat seine Forderung durchgesetzt zu haben, denn die Stadtrechnung von 1475/6 verzeichnet „21 tor. ingenommen von des tzingreffen duchen“.

daß auch den Kellnern der übrigen Stadtherren der Wollkauf untersagt würde. Wenn er den anderen vergönnt würde, sei es unbillig, ihn dem genannten Kellner Thiel zu verwehren, es soll ihm alsdann verstattet sein, „ein Kleut zu kaufen oder hundert, darüber nicht.“ So wollte eben keiner der vier Stadtherren sich und seinen Gerechtsamen etwas vergeben, und eine einhellige Entscheidung der Streitfrage war kaum zu erhalten. Die Kellner fuhrten fort, im großen Woll einzukaufen und das Buzbacher Tuchergewerbe zu schädigen, ohne sich den städtischen Lasten zu unterziehen oder die Zunftgenossenschaft zu erwerben. Ob am Ende doch eine Entscheidung erzielt wurde, und wie sie ausfiel, ist mir unbekannt¹⁾. Im Reformationszeitalter verschwinden die diesbezüglichen Vermerke aus den Stadtrechnungen. Im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts verzeichnen die Steuerlisten Bedeeinnahmen von „Freien“, die ein Gewerbe treiben; doch finde ich unter diesen keinen Kellner. Die Stadtrechnung von 1569/70 erwähnt, daß der Rentgraf Anton Ehtzel, „nachdem er sich etlicher Maßen bürgerlicher Händel und Gebräuche unternehme“, von einem ehrbaren Räte mit 4 Tornosen in die Bede gesetzt sei. Bald darauf wird ein anderer Freier in die Liste der Steuerpflichtigen eingetragen, weil „er seine eigene Hanthierung mit Duckkauff und Verkauff treibt.“

Es ist im Vorhergehenden wiederholt von dem „Wollenhandwerk“ als von einer Zunft die Rede gewesen. Auch in Buzbach ist wie anderwärts die mittelalterliche Gewerbegeschichte zugleich Zunftgeschichte. Wenn ich im Folgenden einen Überblick über die zünftige Organisation des Buzbacher Tuchergewerbes zu geben versuche, so muß ich mit dem Bekenntnis beginnen, daß der Mangel an Zunfturkunden eine zusammenhängende Darstellung unmöglich macht. Schon um das Jahr 1580, als die landgräfllich hessische Regierung das Bedürfnis empfand, ihre Gerechtsame über die Stadt aufzeichnen zu lassen, war die Wollweberzunft nicht imstande, ihre Stiftungsurkunde aufzuweisen, und man mußte sich an die Aussagen der ältesten Zunftgenossen halten, um die auf das Wollenhandwerk bezüglichen Rechte der Herrschaft festzustellen. Das älteste Salbuch sagt: „Ist kein zunftbrieue vorhanden, dan die alten wollweber berichtet, sie haben vor viehlen jahren einen schreiber gehabt, welcher mit dem handwerck in unwillen gerachten, der habe dem handwerck ihren zunftbrieu verbracht und entführt.“ So wichtig nun

¹⁾ Daß die oben abgedruckte Zunftordnung von 1492 die eben besprochenen Gebrechen der Zunft nicht erwähnt, kann deshalb nicht befremden, weil diese Ordnung gerade mit den Kellnern, die in dieser Angelegenheit Partei waren, vereinbart wurde. Die Entscheidung über „die Bürgerhändel der Freien“ gehörte vor die höchste Instanz, die Stadtherren selbst.

auch die von Herrn Professor Dr. B. Schädel in Bädlingen entdeckten, oben abgedruckten Urkunden sind, so vermögen sie doch den Mangel des ursprünglichen Statuts natürlich nicht zu ersetzen. Sie enthalten bei besonderen Anlässen getroffene Abmachungen über einzelne wichtige, im Laufe der Zeit strittig gewordene Punkte der gewerblichen und zünftigen Ordnung, bringen auch wohl einmal eine seither mangelhaft gehandhabte Bestimmung des Zunftbriefs in Erinnerung; aber ein Vergleich mit dem Zunftbriefe des Buzbacher Schmiedehandwerks¹⁾ zeigt, daß das ursprüngliche Statut wahrscheinlich eine Reihe von Satzungen enthalten hat, die sich über die zünftige Organisation, namentlich über die Aufnahmebedingungen, über den Vorstand, über das Lehrlings- und Gesellenwesen u. a. m., aussprachen. Glücklicher Weise geben gelegentliche Vermerke in den Stadtrechnungen und einige wenige Privaturkunden für eine kurze Darstellung der Organisation des Wollenhandwerks einzelne Anhaltspunkte.

Was zunächst Entstehung und Alter der Zunft anlangt, so zeigt die Erwähnung ihres Zunfthauses, das den sonderbaren Namen „der Gießbübel“ führte, in der Stadtrechnung von 1398/9, daß sie um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts bereits einige Zeit bestanden haben muß, denn schwerlich ist sie während der ersten Jahre ihres Bestehens in der Lage gewesen, ein Zunfthaus zu bauen oder zu erwerben. Der Gießbübel lag am Kirchhofe in der Nähe der Markuskirche und des späteren „Kogelhauses“, d. h. der Wohnung der Chorherren von St. Markus oder „Kogelherrn“ (Brüder vom gemeinsamen Leben)²⁾. Am 24. März des Jahres 1474 verkaufen die Meister des Wollenhandwerks zu Buzbach dem Probst und Kapitel des Markusstifts daselbst etliche Gerechtsame, die der Zunft als der Besitzerin des Hauses, welches Gießbübel genannt wird, seither in dem Hofe zugestanden haben, der früher einem gewissen Wolfram gehört hat, und den sie zu ihrer Behausung hinzugekauft haben, nämlich das Recht, den Brunnen in dem genannten Hofe zu gebrauchen und daselbst mit Einwilligung der Bewohner des Hofes eine „Heimlichkeit“, d. h. einen Abort, anzulegen. Das Stift soll künftig befugt sein, eine Wand von ungefähr einer Rute Weite zu setzen, um dadurch sein Haus und seinen Hof abzuschließen; doch soll dem Handwerk die Aus- und Einfahrt, der Aus- und Eingang in den Gießbübel vorbehalten bleiben; auch darf die Wand nicht so beschaffen sein, daß sie

¹⁾ Quartalsblätter des Darmst. Historischen Vereins, N. F., B. 1, S. 555 ff.

²⁾ Vgl. Kräzingers Aufsatz im Archiv f. hess. Gesch., Bd. 10, S. 48 ff. Wagner, Die vormaligen geistl. Stifte im Großh. Hessen, Bd. 1, S. 335 ff. Vgl. auch meine Mitteilungen in den Quartalsblättern des Darmst. hist. Vereins, N. F., Bd. 1, S. 83 ff. u. 186 ff.

dem Zunftthause das Licht benimmt. Für die Abtretung dieser Gerechtsame verzichtet das Stift auf 9 Schillinge Heller ewigen Zinses, der bisher der Präsenz von St. Markus von dem Gießbübel jährlich zu entrichten war, und zahlt eine bestimmte Summe Geldes. Die Riegelherren verpflichten sich außerdem, zu ewigen Tagen jährlich in der Markuskirche, des Morgens um 6 Uhr ungefähr, der Mutter unseres Heilandes zwei Messen zu singen, wie sie sonst Samstags insonderer Stiftung gesungen zu werden pflegen, und zwar soll die eine am Dienstag vor Palmsonntag, die andere am Dienstag vor St. Johannis Enthauptung stattfinden, um allen Vorfahren und Nachkommen der Zunftgenossen, lebendigen wie toten, ewiges und zeitliches Heil, Glück und Wohlfahrt bei Gott durch seine werthe Mutter zu erwerben.

Diese Urkunde bezeugt, daß auch das Wollenhandwerk in Buzbach eine geistliche Bruderschaft bildete. Auf den Zusammenhang zwischen Zunft und Kultgemeinschaft weist auch die Bezeichnung „Kerzenmeister“ für die Zunftvorsteher. Da die Zunftgenossen als Mitglieder einer geistlichen Bruderschaft zu Nutz und Frommen ihrer Vor- und Nachfahren, sowie der Zunftbrüder Seelenmessen lesen ließen, Kerzen weiheten, ewige Lichter brannten u. s. w., wurden die Eintrittsgebühren und Strafen teilweise in Wachs entrichtet. Aus diesen Wachsgefällen, deren Erhebung wie alle Zunftentnahmen ihres Amtes war, pflegten die Zunftmeister die für kirchliche Zwecke nötigen Kerzen herstellen zu lassen, und sie führten demgemäß den Namen Kerzenmeister. Nach Einführung der Reformation wurden die Wachsgefälle abgeschafft. „Vor das wach, welches sie (die Wollweber!) vor zeiten zu den kerzen in die kirchen gegeben“, heißt es in dem mehrfach zitierten Salbuche, „halten sie izund gleich andern zunfften zu feuernoth leddereymer, leiteren und feuerhaken.“ Es wurden also die Wachslieferungen durch Geldgebühren abgelöst, und diese wurden zur Beschaffung und Erhaltung von Vöschgerätschaften verwandt. Im Jahre 1572 stellte die Wollweberzunft 20 Bedereimer, 3 Feuerleiteren und 2 Feuerhaken.

Die Kerzenmeister des Wollenhandwerks werden, soviel ich sehe, zuerst im Jahre 1410 genannt und zwar als Erheber jener außerordentlichen Schatzung, die der damalige Stadtherr, Erzbischof Werner von Falkenstein, der Bürgerschaft auferlegt hatte. Diese Erwähnung der Kerzenmeister ist ein weiterer Beweis dafür, daß schon gegen 1400 das Buzbacher Tuchgewerbe zünftig organisiert war. Wie der Zunftvorstand im 16. Jahrhundert beschaffen war, ersehen wir aus der unten abgedruckten Rechnung. Zu den „Vorständen“ gehören außer den auf dem Titelblatte namhaft gemachten 7 Personen noch einige andere, wie

aus der Thatfache hervorgeht, daß 1597 eine Person in den Vorstand gewählt wurde, die unter ihnen nicht genannt ist. Jene 7 „Vorstände“ aber sind: die 2 Kerzenmeister, ein Baumeister, 2 Sieglar und 2 „Bissher“. Zu den Amtspflichten des älteren Kerzenmeisters gehörte vor allem die Verwaltung der Zunft Einkünfte und die Bestreitung der gemeinen Kosten. Dem jüngeren Kerzenmeister wird die Kontrolle des älteren und nötigenfalls die Vertretung desselben obgelegen haben. Die Einkünfte der Zunft fließen aus verschiedenen Quellen. Zunächst empfängt der ins Amt eintretende ältere Kerzenmeister von seinem Amtsvorgänger den Kezeß. Im Laufe seines Amtsjahres erhebt er: 1. das Staffeldgeld, 2. das Kerzeld, 3. das Färbefeld, 4. das Mühlengeld. Dazu gesellen sich allerlei zufällige Einnahmen, die als „Accidentalien“ bezeichnet werden. Das Kerzeld, dessen Name auf den bereits besprochenen Zusammenhang zwischen Zunft und geistlicher Bruderschaft hinweist, bildete auch nach der Reformation eine regelmäßige Abgabe. Sie wird im Betrage von 4 Albus jährlich von jedem einzelnen Zunftgenossen (mit Ausnahme der Gesellen) und außerdem auf jeder der beiden Frankfurter Messen von allen Handwerksmeistern des Tuchergewerbes, die ihre Ware in der Buzbacher Halle feilboten, im Betrage von 2 Albus erhoben. Die nämlichen Personen entrichten für die Benutzung der Verkaufsstände (Stapel) in der Burse das sogenannte „Steffeldgeld“. Es wurde im Unterschied von dem für alle Inhaber von „Steffeln“ gleichen Kerzeld für die einzelnen Stücke des zu Verkaufe stehenden Tuches entrichtet. Das Steffeldgeld für ein Stück betrug 1597 6½ Albus. Das für Benutzung des gemeinen Färbehauses zu entrichtende Färbefeld belief sich zu derselben Zeit auf 1 Tornos für das Stück. Für jedes in den gemeinen Mühlen gewaschene und gewalkte Stück Tuch wurde ein Mühlengeld von 3 Albus erhoben. Von den unständigen Einnahmen (Eintritts- und Strafgeldern) wird später noch die Rede sein. Den ständigen Einkünften steht eine Reihe von ständigen Ausgaben gegenüber. Hierzu gehören das Geleitsgeld, die Miete für die herrschaftlichen Wasch- und Walkmühlen, die Miete für die Burse in Frankfurt und allerlei damit in Verbindung stehende Zahlungen. Auch das „Baugeld“ zur Instandhaltung der zünftigen Gebäude, des Gießbühls und gemeinen Färbehauses, sowie der gepachteten Mühlen, darf man als ständige Ausgabe betrachten. Bei Gelegenheit der jährlich stattfindenden Wahl der Kerzenmeister pflegte die Zunft den Stadtrat mit einer Weinspende zu beehren, welche dieser bei der jährlichen Bürgermeisterwahl nach alter Gewohnheit regelmäßig erwiderte. Überhaupt läßt sich bemerken, daß zwischen Stadtrat und Wollenhandwerk, zwischen „Spielhaus“

(Rathaus!) und Gießübel enge Beziehungen bestanden. Als im Jahre 1552 das Rathaus umgebaut wurde, diente das Zunfthaus der Wollweber vorübergehend als Sitz der Stadtverwaltung.

Von dem älteren Kerzenmeister erhielt der Baumeister die Mittel, die er zu Bau und Besserung der zünftigen Gebäude und zur Instandhaltung der Mühlen nötig hatte.

Die vier übrigen auf dem Titelblatt der unten abgedruckten Rechnung verzeichneten Vorsteher hatten marktpolizeiliche Befugnisse, sie handhabten die Tuchschau. Die fertigen Tuche wurden ja auf Quantität und Qualität geprüft. Sie mußten nicht nur eine bestimmte Beschaffenheit aufweisen, sondern ihre Breite und Länge mußte das vorgeschriebene Maß haben. „Verforene“ Tuche, d. h. solche, die den Anforderungen der Tuchschau nicht entsprachen, durften, wie uns die Ordnung vom Jahre 1492 belehrt, nur „mit Kundschaft“ verkauft werden, d. h. wie das „verforene Fleisch“ unter der Schirn nur auf einem besonderen „Kloß“ (Freibank!) als minderwertig verkauft werden durfte, so durfte auch verforenes Tuch nur unter Angabe seiner Minderwertigkeit, nur als Ausschußware zu ermäßigten Preisen verkauft werden. Wurden die Tuche richtig befunden, so erhielt jedes Stück sein Bleisiegel, dem mit der Bleizange das Zunftzeichen eingeprägt wurde. Die Tuchschau und Besiegelung der Stücke besorgten anderwärts die sogenannten Zangenmeister, in Buzbach 2 „Siegler“ und 2 „Bijzher“. Die Rechnung spricht von „Siegelu“ und „Bijzchen“. Beides sind Bleisiegel. Das Wort „Bijzche“ ist jedenfalls unser „Petschaft“ (mittelhochdeutsch betschat, Lehnwort aus dem Böhmischen), bedeutet also Siegelstempel. Worin sich beide Arten von Siegeln unterschieden, vermag ich nicht zu sagen. Vermutlich wurden die geprüften Tuche (prube dach) in Buzbach zweimal einer Schau unterzogen und demgemäß doppelt gesiegelt. Die erste Siegelung geschah durch die Siegler, die zweite, zur Kontrolle der ersten vorgenommen, durch die Bijzher. Gesiegelt wurden alle Tuche, die für den auswärtigen Markt bestimmt waren. Während auf dem heimischen Markte auch unbefiegelte Tuche in den Handel kamen, war nach der Ordnung des Jahres 1478 der Verkauf unbefigelter Stücke in der Buzbacher Halle zu Frankfurt streng untersagt. Dem auswärtigen Käufer gegenüber haftete die Zunft für Güte und Größe der von den Zunftmitgliedern zu Markt gebrachten Stücke. Das konnte sie natürlich nur dann, wenn die Tuche von Amtswegen geprüft waren. Die Zunftsiegel bürgten dem auswärtigen Käufer für vollwertige Ware. Aus der Rechnung ersehen wir, daß die Siegelzangen nebst den erforderlichen Bleisiegeln bei jedem Meßbesuch in Frankfurt mitgenommen wurden

Daß nach damaliger Anschauung eine strenge Handhabung der Tuchschau am Plage war, geht aus einzelnen Bestimmungen der obigen Ordnungen deutlich hervor. Es scheint vorgekommen zu sein, daß gewisse Zunftmitglieder „aus der Zunft verkaufte“ Tuche wieder zurückkauften, um sie zur Erzielung höheren Gewinnes in Frankfurt feil zu bieten. Die Ordnung von 1478 verbietet deshalb den Rückkauf gesiegelter und ungesiegelter Tuche, die aus der Zunft verkauft sind, und deren Feilbietung „in der Meister Zinshause“ zu Frankfurt auf das strengste. Im Jahre 1492 folgt dann das Verbot, fremde Tuche einzukaufen, sie „mit List“ zu färben und sie dann als eigenes Erzeugnis zu Markte zu bringen.

Nicht nur die günstige Organisation läßt uns die Rechnung vom Jahre 1497 erkennen, sie gibt auch Aufschluß über die Mitgliederzahl des Wollenhandwerks und die Zusammensetzung der Genossenschaft. Im Jahre 1496 zählte die Zunft 102, im Jahre 1497 nur 93 Angehörige. Unter diesen 93 Mitgliedern befinden sich 23 selbständige Tuchproduzenten, 23 Personen, „so die Zunft mithalten“, in der Hauptsache wohl Vertreter von Einzelgewerben, die mit der Tucherei im Zusammenhange standen (Wollschläger, Kämmer, Kardier, Färber, Walker u. s. w.), ferner 19 Hausknappen, d. h. Bohnarbeiter, die im Auftrag und für Rechnung von Tuchmeistern in eigener Wohnung arbeiten, und 28 Handwerksknechte, d. h. Gesellen¹⁾. Die letzteren, die im Zunftverbande nicht volle Rechte genossen, waren von der Zahlung des Kerzgelbes befreit. Vollgenosse konnte überhaupt nur derjenige werden, der sich nach vollendeter Lehrlings- und Gesellenzeit durch die Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren eingekauft hatte. Über Wanderzwang und Meisterstück verlautet in unseren Quellen nichts. Nur über die Eintrittsgelder gewähren sie einigen Aufschluß. Das Salbuch berichtet nach den Aussagen der um 1580 vorhandenen ältesten Zunftmitglieder, es „sey der brauch gehalten worden, wan einer die wolweberzunft kauffen oder ahnnehmen wöllen, alsdan hab derselbig vor der gemeinen erbherrn keller zu Buzbach und dem handwerck deßwegen thetingen (d. h. ein besonderes Übereinkommen treffen) mußen, und was dan nach gelegenheit erthedingt sey, zum dritten theil gemeinen erbherrn, ein dritteil dem handwerck und daß letzte theil dem raht zu Buzbach gefallen; doch sey keiner under 12 fl. zu dem handwerck gelassen worden“. Die letztere Lage wird für die Mitte des 16. Jahrhunderts durch die Einträge der Stadtrechnungen bestätigt, nach denen der Anteil des Rates an dem Eintrittsgelde fast durchweg

¹⁾ Vgl. meine Berechnung in den Quartalblättern des Darmst. hist. Vereins, N. F., Bd. 2, S. 232 f.

4 Gulden betrug. Dagegen weisen die Stadtrechnungen der früheren Zeit Beträge von 1—5 Gulden auf. Mitunter scheint allerdings der Rat seinen Anspruch ermäßigt zu haben, was aus dem Vermerke „und hait ine der raidt dabiȝ gelaissen“ hervorgeht. Bei dem „Teidingen“, d. h. bei der Festsetzung des Eintrittsgeldes, sollte offenbar den Vermögensverhältnissen der Einzelnen Rechnung getragen werden. Vielleicht machte es auch einen Unterschied, ob der zum Eintritt sich Melbende eines jener minder einträglichen Einzelgewerbe betreiben oder als selbstständiger Tuchproduzent auftreten wollte. In dem letzteren Falle hatte er überhaupt weiter gehende Verpflichtungen. Vor allem hatte er auf dem Zunft Hause bei dem Handwerksvorstande ein „Tuchzeichen“ zu lösen, wofür jedenfalls eine weitere Gebühr zu entrichten war. Da von denjenigen, die ein Tuchzeichen gelöst haben, gesagt wird, daß sie „Zahl“ haben oder halten, so ist anzunehmen, daß diese Marke eine Nummer enthielt. Sie ermächtigte den Inhaber zum selbstständigen Betrieb des Tuchgewerbes und zur Benutzung der gemeinen Einrichtungen der Zunft, des Färbhauses, der Wasch- und Walkmühlen, der Burse u. s. w. Wer „Zahl hält“, wird aber auch, wie die Ordnung von 1478 es kurz ausdrückt, „gesezt“, oder wie die Stadtrechnungen deutlicher sagen, „in den Harnisch gesezt“ (in den harnesche gesast), d. h. zur Beschaffung und Instandhaltung einer Kriegsrüstung verpflichtet. Im Gegensatz zu weniger vermögenden Bürgern, von denen nur Panzer, Koller und Eisenhut, ja bloß eine Stahlhaube gefordert wird¹⁾, sollen sie zum mindesten haben: einen Panzer (Schutz für den Unterleib), einen Koller (Halschutz), einen Eisenhut, einen Krebs (Brustharnisch) und Handschuhe²⁾. Der Tuchmacher soll diese Rüstung in der nächsten Frankfurter Messe nach seinem Eintritt in die Zunft beschaffen, sonst soll er nach der Ordnung von 1492 „seiner Zahl beraubt sein und keine Tuche machen, solange bis er den Harnisch erworben hat“. Ja, es wird weiterhin verordnet: „Wer auf diese nächste Messe Tuche macht und dann seinen Harnisch während derselben Messe nicht kauft, soll es fortan mit des Handwerks höchster Buße verbüßen.“ Es handelt sich hierbei keineswegs um eine neue Bestimmung, sondern lediglich um die Wiederholung und Einschärfung einer jedenfalls schon in dem ersten Zunftbrief enthaltenen Vorschrift, deren Befolgung bisweilen versäumt worden war. Denn die militärischen Leistungen wurden, wie der Zunftbrief des Buzbacher Schmiedehandwerks³⁾

¹⁾ Zeitschrift für Kulturgeschichte, 4. J., Bd. 4, S. 82.

²⁾ Eine ähnliche Leistung wird von den Mitgliedern der Schmiedezunft gefordert. S. Quartalsblätter des Darmst. hist. Vereins, N. F., Bd. 1, S. 556 § 10.

³⁾ Ebendasselbst S. 555.

beweist, den Zünften bei Gelegenheit ihrer Bestätigung durch die Herrschaft vorgeschrieben.

Die Bedeutung der Wollweberzunft für die städtische Wehrverfassung wird klar, wenn man bedenkt, daß 100 Zunftgenossen in einer Stadt von ungefähr 2000 Seelen¹⁾ einen beträchtlichen Bruchteil der Bürgerwehr darstellen mußten. Sie erhielt überdies aus den Einträgen der Stadtrechnungen, welche die Kosten einer Musterung betreffen. Der Rat pflegte nämlich (wenigstens im 16. Jahrhundert) bei solchen Wehrbesichtigungen den Mitgliedern der „Gemeinde“, d. h. der nichtzünftigen Bürgerschaft, sowie den einzelnen Zünften, die wahrscheinlich besondere Wehrabteilungen bildeten, eine gewisse Weinspende zu verabreichen. Bei diesen Aufzeichnungen nimmt unter den 7 Buzbacher Zünften das Wollenhandwerk regelmäßig die erste Stelle ein. Die Menge des Weins, die man ihm schenkt, kommt der Weinspende an die „Gemeinde“ mindestens gleich oder übertrifft sie, sie beträgt das Drei- bis Vierfache des Maßes, welches den übrigen Handwerken zuteil wird. Neben ihrer überragenden Mitgliederzahl sicherten ihr Alter und das Ansehen ihrer reicheren Genossen, der Tucher und Scheerer, die häufig als Ratmänner, Schöffen und Bürgermeister erscheinen, der Wollweberzunft den Vorrang vor den anderen Zünften. Welch hohen Wert die Herrschaft darauf legte, daß die reicheren Genossen des Wollenhandwerks im Besitze einer vollen Kriegsrüstung wären, geht schon daraus hervor, daß auf die Versäumnis der Rüstungspflicht die Strafe der Entziehung des Tuchzeichens gesetzt wird, die ja nichts Geringeres bedeutet als eine — wenigstens zeitweilige — Entziehung der Gewerbekonzession. Andere Vergehen gegen die zünftigen Satzungen werden mit Geldstrafen belegt. Da solche nur der Herrschaft und dem Handwerk zu gute kommen, erfahren wir über sie aus den Stadtrechnungen nichts. Ich vermag nicht einmal den Betrag der höchsten Herrenbuße und der höchsten Handwerksbuße, von denen in obigen Ordnungen mehrfach die Rede ist, anzugeben. Zu den Geldstrafen gesellen sich zuweilen noch Wein- und Wachsbußen. So sollen nach der Ordnung des Jahres 1492 diejenigen, welche minderwertiges Tuch als vollwertig verkauft haben, „den Kerzenmeistern und der Gesellschaft mit 10 Lornosen verfallen sein, außer dem Wein und einem Pfund Wachs zu dem Gelichte“. Bei kleineren Vergehen wird die Buße mitunter nur in Wein und Wachs entrichtet. So setzt die nämliche Ordnung auf die unbefugte Benutzung von Tuchrahmen und anderem Geräte den Verlust von 1 Viertel Wein und einem Pfund Wachs. In manchen Fällen be-

¹⁾ Vgl. meine Bevölkerung der Stadt Buzbach im Mittelalter, S. 37.

steht die Strafe in der Konfiskation von Wolle, Garn und Tüchen durch die Herrschaft; daneben ist dann in der Regel an die Zunft eine Geldbuße zu entrichten. Zwei verfallene weiße Tücher gaben im Jahre 1503 der Stadtherrschaft und ihren Buzbacher Kellnern Veranlassung zu einer kirchlichen Stiftung¹⁾. Man ließ die beiden Stücke durch „Andächtige“ färben und verkaufen, fügte dem Erlöse hieraus den Ertrag von Sammlungen bei „Edeln und Uedeln in der Landschaft“, sowie bei Bürgern und Weisassen in Buzbach hinzu und brachte so die Summe von 50 Gulden zustande. Sie wurden von den Kellnern dem Stadtrate mit der Weisung übergeben, sie den Baumeistern der Markuskirche zu folgendem Zwecke einzuhändigen: Sobald ein Mensch Alters oder Krankheit halber begehrt, zu Hause das heilige Sakrament zu empfangen, sollen sich dem angesprochenen Priester alsbald zwei arme Schüler in weißen Chorröcken und roten, mit ihrem Zipfel auf den Rücken herabhängenden Kappen zur Verfügung stellen. Beide sollen eine Leuchte mit einem Wachslight auf einer aufgerichteten Stange tragen und im Chor der Markuskirche vor den Geistlichen treten, der das Sakrament trägt. Sie sollen ihm auf seinem Wege nach der Wohnung des betreffenden Kranken und wieder zurück zur Kirche vorangehen und dabei „trauerlich und demütiglich“ das Responsorium singen: Homo quidam fecit coenam. Hierfür sollen die Baumeister von St. Markus jedem der beiden Schüler aus besagten Mitteln einen alten Frankfurter Heller reichen. Begiebt sich's aber, wie es in Sterbensläuften geschehen kann, daß der Priester auf einem Gang die heilige Wegzehrung in mehrere Häuser bringt, so soll den Schülern für jedes Haus die gleiche Vergütung zuteil werden. Für ein Haus aber, in welchem der Geistliche etwa mehrere Kranke berichtet, soll nur 1 Heller ausgezahlt werden. Den Lohn für ihre Begleitung des Pastors und für ihren Gesang soll man den Knaben von ihren sonstigen Almosen nicht abziehen, auch soll wegen dieses ihres Dienstes keine besondere Vereinbarung statthaft sein.

¹⁾ Kopialbuch des Kugelhauses zu Buzbach Bl. 62. (Darmstädter Archiv.)

Beilage.

Rechnung des Buxbacher Wollenhandwerks 1597.

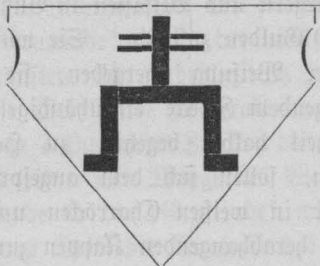
Diese Rechnung befindet sich im Besitze einer Buxbacher Familie. Der Umschlag (von Pergament) zeigt folgende Aufschrift:

Anno 1597.

Kertzenmeister:

Peter Gärtner

Ludwig Stöller.



Auf dem ersten Blatte des Heftes beginnt die Rechnung: ¹⁾

Anno 1597.

Kertzenmeister:

Peter Gärtner

Ludwig Stöller.

Baumeister:

Velten Menges.

Sygeller:

Deyss Braubach

Marx Dipbell

Bitzcher:

Henrich Dickhaut.

Deyss Stöller.

Innam Peter Gärtners alß eltern kertzenmeisters des gemeinen wöllnweber handwercks allhie in Butzbach anno 1597.

guld.	tor.	ſ	
25	4	11	1. Innam receß.
			Ingenommen von Henrich Dickhauten, vorigen eltern kertzenmeister, undt ist er in seiner heuriger rechnung in receß geplieben, so aber hier mit entricht ist.
			Summa per se.
3	1	—	2. Innam accidentalien.
			Ingenommen von dem wöllnhandtwerck zu Giessen fur 6 kleudt ²⁾ minus 1 pfd. waidtaschen, fur jedes kleudt 14 alb.

¹⁾ Der in der Rechnung angewandte Münzfuß ist folgender: 1 Gulden = 12 Tornoſe = 216 ſ; ein Tornoſe alſo = 18 ſ; 1 Albus = 8 ſ.

²⁾ Das Kleudt bedeutete nach der Trierer Wollkaufsordnung vom Jahre 1551 ein Gewicht von 24 Pfund. (Zamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bb. 2, S. 497.)

guld.	tor.	s.	
6	9	—	ingenommen von Melchior Stohrn zu Giessen für einen stompf waydt, ist uffm boden in handtwercks vorrath gesammelt worden.
—	3	9	ingenommen vom waydt maaß, sein $3\frac{1}{2}$ gesetz, den Giesern meistern geliefert.
4	—	—	ingenommen von Stoffel Jahmern undt Hans Braubachen, beiden ankommenden meistern, zu erhaltung des ferbhauses von jedem 2 guld. Ist also des handtwercks ordnung gemacht. ¹⁾
—	6	—	ingenommen von Stoffel Jahmern, hat damit ein duczeychen gelöst, wie gewöhnlich.
14	7	9	Summa summarum innam accidentalien: 14 guld. 7 tor. 9 s.
			3. Innam steffelgeld ²⁾ die beide meß anno 97.
60	8	—	ingenommen steffelgeldt von 252 duchen von jedem $6\frac{1}{2}$ alb. die fastenmeß ao. 97.
62	10	—	ingenommen steffelgeldt von 261 duchen, von jedem $6\frac{1}{2}$ alb. die herbstmeß ao. 97.
123	6	—	Summa summarum innam steffelgeldt: 123 guld. 6 tor.
			NB. Vorm jahr seindts gewesen 569 duch, jetzt seindts weniger 56 duch, so an gelt abtragen: 13 guld. 5 tor. 6 s. ³⁾
			4. Innam kertzgeldt ⁴⁾ von allen handtwercksmeistern, haußknappen ⁵⁾ undt allen denen, so die zunft mithalten, von jedem 4 alb ao. 97.
9	7	10	ingenommen kertzgelt von 65 persohnen, von jeder 4 alb., ist durch den jungen kertenmeister Ludtwig Stöllern eingesamlet. ao. 97. NB. Sein jetzt persohnen in der anzahl 8 weniger alß vorm jahr, tregt ab an gelt 1 guld. 2 tor. 4 s.
			Summa per se.

¹⁾ D. h. die Handwerksordnung verpflichtet die Mitglieder der Zunft, bei ihrem Eintritt den genannten Betrag „zur Erhaltung des Färbhauses“ zu entrichten.

²⁾ Abgabe für die während der Meßzeit benutzten „Staffeln“ d. i. Verkaufsstände.

³⁾ Die Zahl der Pfennige stimmt nicht, sie beträgt richtig gerechnet 14.

⁴⁾ Dieser Zunftbeitrag war ursprünglich für die Beschaffung der Wachskerzen bestimmt, welche die Zunft als geistliche Bruderschaft auf einem Altar zu brennen pflegte (vgl. Kerzenmeister = Zunftvorsteher!).

⁵⁾ = Lohnarbeiter, die im Auftrage und für Rechnung von Handwerksmeistern in eigener Wohnung arbeiten.

guld.	tor.	s	
			5. Innam kertzgeldt von denen handtwercksmeistern besonders uff beide meß, von jedem 2 alb.
3	4	16	ingenommen von 23 meistern uff beide meß ao. 97, von jedem 2 alb. NB. Ist ein persohn mehr alß vorm jahr, thut 4 alb. zu. Summa per se.
36	11	—	6. Innam ferbgeldt auß gemeinem ferbhauß, von jedem duch 1 tor. ao. 97. ingenommen von 443 duchen, von jedem 1 tor., sein die fastenmeß geferbet worden 219 undt die herbstmeß 224. NB. Sein jetzt weniger alß vorm jahr 34½ duch; tragen ab 2 guld. 10 tor. 9 s. Summa per se.
57	—	—	7. Innam müllengeldt vom wäschen undt walcken der duch uff beidemeß ao. 97, von jedem 3 alb. ingenommen von 513 duchen zu wäschen undt zu walcken, von jedem 3 alb., nemlich uff fasten meß 252 undt die herbstmeß 261. NB. Seint jetzt 56 duch weniger; tragen ab an gelt 6 guld. 2 tor. 2 s. Summa per se.
270	5	10	Summa summarum aller innam Peter Gärtners als eltern kertenmeisters thut: 270 guld. 5 tor. 10 s. NB. Ist in voriger rechnung gewesen: 435 guld. 6 tor. 4 s, also jetzt weniger 165 guld. 1 tor. 4 s.

Verzeichnis aller handtwercksgenossen undt hausknappen folgt:

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| 1. Baltes Steytz. | 11. Marx Diebell. |
| 2. Deyß Braubach. | 12. Matthibß Haffer. |
| 3. Henrich Dickhautt. | 13. Ludtwig Stöller. |
| 4. David Breuß. | 14. Johannes Rorbach. |
| 5. Peter Fischell. | 15. Caspar Rorbach. |
| 6. Peter Gärtner. | 16. Henrich Nestler. |
| 7. Conradt Brandenburger. | 17. Baltes Kitsch. |
| 8. Michael Dölln witt. | 18. Hans Braubach. |
| 9. Springell Becker. | 19. Henrich Dönges. |
| 10. Henrich Wakker. | 20. Gernandt Becker. |

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 21. Hans Wörner. | 47. Hans Becker. |
| 22. Velten Menges. | 48. Contz Münster. |
| 23. Henrich Dieterts widd. | 49. Stoffel Groyninger. |
| 24. Walter Weylnauhs witt. | 50. Paul Bernhardt. |
| 25. Baltes Braubach. | 51. Stoffel Echtzell, der junger. |
| 26. Lorentz Biechh. | 52. Dönges Echtzell, zentgraff. |
| 27. Bernhardt Stöller. | 53. Niclas Nauradt. |
| 28. Springell Rorbach. | 54. Peter Aigenwyll. |
| 29. Ebert Schlierbach. | 55. Christian Klein. |
| 30. Deyß Stöller. | 56. Dieterich Dickhaudt. |
| 31. Jorg Braubach, handwercks-
knecht. | 57. Johann Schwanckart. |
| 32. Stoffel Jahmer. | 58. Johann Wendell. |
| 33. Baltes Breussens witt. | 59. Henrich Koln witt. |
| 34. Michael Feige. | 60. Adam Epsteyn. |
| 35. Henrich Winter. | 61. Ebert Störck. |
| 36. Johann Wolff Schütz. | 62. Wolff Scholl. |
| 37. Sebastian Seyfridt. | 63. Johann Romp. |
| 38. Jacob Drach. | 64. Philips Dietert. |
| 39. Dieterich Conradj. | 65. Friderich Kohl. |
| 40. Just Kol. | 66. Just Bedtücher. |
| 41. Johann Gebert. | 67. Peter Lauhner. |
| 42. Hans Veih. | 68. Wolff Belln widd. |
| 43. Baltes Runckell. | 69. Johan Rehe. |
| 44. Baltes Bender. | 70. Conradt Retscher. |
| 45. Wenzel Miebß. | 71. Christian Gutlandt. |
| 46. Johan Becker. | 72. Hans Horck. |
| | 73. Matthibß Drach. |

Hausknappen.

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------------|
| 74. Gernandt Klein. | 83. Ebert Weylnauh. |
| 75. Wolff Steitz. | 84. Hans Koln widd. |
| 76. Wentzell Nauradt. | 85. Wentzell Dieterich. |
| 77. Baltes Schwanckhardts witt. | 86. Johann Haffer. |
| 78. Stoffel Kol. | 87. Christoffel Echtzell der elter. |
| 79. Springell Geisslers widd. | 88. Gebart Kolter. |
| 80. Caspar rodtferber. | 89. Conradt Wachholdter. |
| 81. Wolff Braubach. | 90. Gernandt Bell. |
| 82. Hans Kytsch. | 91. Hans Binthamer, walcker. |
| | 92. Weigel, ferber. |

Summa 93¹⁾ (9 persohnen jetzt weniger als vorm jahr).

¹⁾ Von den in den späteren Verzeichnissen der Meister enthaltenen Personen fehlen hier: Kessel Barb und Wenzel Dietert. Den letzteren hat der Schreiber bei Aufstellung obigen Verzeichnisses wohl vergessen, daher die Zahl 93 als Summe, während nur 92 Namen genannt sind. Kessels Barb ist wohl die Frau eines hier Genannten, wahrscheinlich des Sebastian Seyfridt (Nr. 37), hinter dessen Namen ein unleserliches Wort steht. Witwe ist sie offenbar nicht, vielleicht aber Meisterstochter, die den Betrieb ihres Vaters übernommen haben mag.

Verzeichnis deren dach, so gemacht sein uff beide meß
anno 97.

	Fasten-	Herbstmeß
1. Deyß Braubach	24	22
2. Kessel Barb	17	26
3. Peter Vischell	14	19
4. Caspar Rörbach	14	17
5. Ludtwig Stöller	12	12
6. Davidt Breuß	11	3
7. Springell Rorbach	18	18
8. Johannes Rorbach	17	27
9. Deiß Stöller	13	10
10. Lorentz Biechh	12	12
11. Springell Becker	14	15
12. Gernandt Becker	12	7
13. Baltes Braubach	10	10
14. Henrich Dieterts witt.	10	7
15. Conradt Brandenburger	10	9
16. Velten Menges	9	9
17. Wentzell Dietert	9	6
18. Mattibß Haffer	9	7
19. Bernhardt Stöller	5	4
20. Henrich Dönges	6	3
21. Marx Diebell	4	10
22. Hans Braubach	2	3
23. Stoffel Jahmer	—	5
Summa sumarum 513	252	261

NB. Jetzt 56 weniger alß vorm jahr.

Verzeichnis deren dach, so in gemeinem ferbhauß sein gefert
worden rodt undt schwarz anno 97.

	Fasten-	Herbstmeß
1. Gernandt Becker	12	6
2. Mattibß Haffer	7	6
3. Baltes Braubach	9	10
4. Velten Menges	9	8
5. Ludtwig Stöller	11	11
6. Henrich Dieterts witt.	9	6
7. Springell Rorbach	12	11
8. Bernhardt Stöller	4	4
9. Kessel Barb	12	19
10. Hans Braubach	2	3
11. Deyß Braubach	24	19
12. Davidt Preuß	9	3
13. Johannes Rorbach	13	22
14. Theis Stöller	11	9

	Fasten-	Herbstmeß
15. Springell Becker	13	14
16. Peter Fischell	14	17
17. Lorentz Biechh	10	11
18. Wentzel Dietert	8	6
19. Marx Dieppell	4	9
20. Conradt Brandenburger	9	9
21. Caspar Rorbach	11	13
22. Henrich Dönges	6	3
23. Stoffel Jahmer	—	5
Summa summarum 443	219	224

NB. 34½ dach weniger als vorm jahr.

Volgt ausgab Peter Gärtners, eltern kertzenmeisters.

Ausgaben Peter Gärtners, eltern kertzenmeisters, folgen jegen (sic!) seine furstehende innam in anno 1597.

guld.	tor.	sch.	
5	11	2 ¹⁾	1. Gemeine ausgab. geben undt sein uffgangen in erwehlung der neuen kertzenmeister durch das gemein handtwerck uff sontage nach trium regum anno 97 an 23 moß weins, jede 7 alb.
—	7	—	geben desmaß fur kees undt weck fur gemeine gesellschaft.
2	—	16	geben undt an 2 virteln weins uffs rathhaus geschenkt, wie herkommen, nach beschehener wahl der neuen kertzenmeister.
12	9	11	geben undt sein uff montag post trium regum anno 97 nach angehörter rechnung uffgangen durch die sambtliche hern keller beneben denen handtwercks vorsthendtern an kost und 42 mos weins, jede 7 alb.
—	3	—	geben undt erstatt Henrich Dickhandten von gemeltern kertzenmeister uff 2 guld. ferbhaußzinß in muntzzulage ²⁾ .
—	10	12	ihme auch erstadt fur kertzgelddt, ist ihme an 6 persohnen, so handtwercksgebrauch uffgesaget, hinderstendig geplieben.

¹⁾ Wenn die Anzahl der Maß Weins und der Preis richtig angegeben sind, so ergibt die Ausrechnung 8 sch. mehr.

²⁾ Solche „Münzzulagen“ hatten offenbar den Zweck, gewisse Verluste, die durch die damals häufigen Währungsschwankungen, Münzverrufe und Münzverschlechterungen, sowie durch die Ungleichheit der Währung der einzelnen Territorien bedingt waren, auszugleichen.

guld.	tor.	sch	
1	7	6	geben undt sein in unkosten zugeleget bey lieffernung und berechnung zwischen alten undt neuen kertzenmeistern.
—	—	6	geben Philips Dieterten, hat 6 kleudt waydt-äschén gewiegen.
—	5	6	geben dem uhrmacher Albert Bohnen, hat die siegellzangen gebessert undt ausgegraben.
2	6	—	geben Mattibß Drachen für $\frac{1}{2}$ centner bley, zu siegelln undt bytschen ¹⁾ vonnöthen.
—	6	—	geben ihme, Mattibßen, tragelohn darvor.
—	—	10	geben für schmeh an schleiffstein.
2	7	2	geben an uberlauffenen uncosten, alß Conradt Brandenburger ist zum furstendter erkohren undt angenommen worden anno 97.
7	6	—	geben Christoffel Echtzell dem eltern pension von 150 guld. capital uff weinachten anno 97 fellig.
5	—	—	geben Dickhandts eydden pension von 100 guld. uff Pauli bekehrung fellig anno 97.
—	1	—	geben tragelohn von den siegellzangen ghen Franckfurdt undt wiederumb heim die fastenmeß anno 97.
—	1	—	geben von dem panier außzuhengen zu Franckfurdt für der hallen ²⁾ die fastenmeß.
—	3	2	geben an 1 mos weins bey verlosung der steffel die fastenmeß.
2	—	—	geben Peter Gärtnern, elterm kertzenmeistern, für seinen unkosten in beiden messen, daß er die haußzinß zu Franckfurdt abgerechnet undt bezahlt hat, undt ist die hall uffs neu bestanden 5 jahr lang, derer diß das erste ist, anno 97.
2	—	—	geben dem zentgreffen zinß vom ferbhauß uffm ferbhoff anno 97.
—	3	—	geben darmit der muntz halber zur abstattung.

¹⁾ Wohl = Petschaft, also ein Siegel. Den Siegeln stehen die „Bütscher“ gegenüber. S. oben S. 101.

²⁾ Diese Halle oder „Börse“, zugleich Herberge und Warenlager der Buzbacher Wollweber, findet sich auch in dem ältesten Gerichtsbusche erwähnt. (Vergl. Archiv f. hess. Gesch., N. F., Bd. I, S. 439. N. 3.) Battonn in seiner „Vertikchen Beschreibung der Stadt Frankfurt“ (Bd. III, S. 95) erwähnt ein „Haus Buzbach“ in der Borngasse, das ehemals ein Backhaus gewesen sei und der Präsenz des Bartholomäusstifts gehört habe.

guld.	tor.	ſ.	
—	1	10	geben dem schmidt Stoffeln, hat einen krappen gemacht an die hausthür des Giesubells ¹⁾ .
30	—	—	geben hern Johann Ludtwig Glaubergen hauszinz die fastenmeß anno 97.
1	4	14	geschenkt desen herns hausfrauen an einem reichsthaler desmals.
—	4	—	verehrt desmals dem hausknecht.
—	3	2	an 1 moß weins bezahlt in verlosung der steffel die herbstmeß anno 97.
—	1	—	geben desmals vom panier außzuhengen fur die hall
—	—	9	geben fur $\frac{1}{4}$ pfd. schmehre an schleiffstein die herbstmeß.
1	6	—	geben Jorg Braubachen, des handtwercks knecht, von siegeln undt bytschen zu giesen uff beide meß anno 97.
3	—	—	ihme geben fur seinen lohn des jahrs, wie geordnet.
—	1	6	geben fur ein buch papyr.
—	4	8	geben von 2 waydtrollen ²⁾ zu schreyben.
30	—	—	verricht hauszinz zu Franckfurdt die herbstmeß anno 97.
1	4	14	verehret der wierdtin an 1 reichsthaler desmalß.
—	4	—	auch verehret dem hausknecht.
—	—	12	geben dieselb herbstmeß anno 97; die siegellzangen auß- und einzutragen.
4	4	7	geben und an muntz zugeleget in verrichtung handtwercks gemeiner sachen.
2	—	16	geben und verehrt der sambtlichen hern kellern fur gehapte mühe handtwercks sache an 2 viertelln weins, undt ist der zeit auch Conradt Brandenburger zum fursthendter angenommen undt erkhoen gewesen vom handtwercksrath.
1	10	6	geben und verricht uncosten der hinderstendiger schulden halber, alß solche letztlich eingemahnet undt diese rechnung beschlossen ist worden.
—	9	—	geben fur brennholtz im jahr 97.
125	5	15	Summarum gemeiner ausgaben: 125 guld. 5 tor. 15 ſ.

¹⁾ Diesen Namen (gisubel, gisobel) führte das schon in der Stadtrechnung von 1398/9 erwähnte, am Kirchhofe gelegene Zunfthaus der Wollweber (Vgl. Otto, Die Bevölkerung der Stadt Bugbach im Mittelalter S. 67 und oben S. 98.)

²⁾ Verzeichnisse von gekauftem oder verkauftem Waß.

guld.	tor.	ſ	
10	—	—	2. Ausgab geleitsgeldt unsern gnedigen fursten, graffen undt herrn nach alter gewohnheit ¹⁾ . geschenckt in unsers gnedigen herrn pp. küchen die fastenmeß.
3	—	—	dem ambtmann.
2	—	—	denen dienern.
1	—	—	dem ambtmann zu einem par hosen.
16	—	—	geben abermals die herbstmeß.
32	—	—	
—	—	12	3. Ausgab baugeldt in gemeinem handtwercks ferbhaus ²⁾ anno 97. geben dem keßler Michaeln, hat ein kessell geflickt anno 97.
—	1	2	geben dem schmidt Johann Groyningern, hat ein ohr gemacht an kessell.
2	4	15 ³⁾	geben Wentzel meurnern, hat gearbeit da selb dridt $2\frac{3}{4}$ tag, des tags jedem 3 tor.
—	5	—	geben Baltes Runckelln undt Eberdt Weyllnauhern, haben stein gebrochen, in solcher arbeit verbrauchet.
—	4	—	geben Chunradt Glauhmen, hat 6 kahrn leyhmen geführdt.
—	2	—	ihme auch geben, hat einen karn sandt geführt.
1	—	8	weidters geben hat 8 karn stein gefurt aus dem waldt allhier.
4	6	1	

¹⁾ Das älteste hessische Salbuch über Butzbach (Darmstädter Archiv) enthält hierüber Folgendes: Dafs wollnweberhandtwerck zu Butzbach gibt jährlich gemeinen erbhern zu Butzbach 32 guld. stendig gelt vor ein schriftlich geleit, welches sie jahrs über in beiden Franckfurdtter messen umb sicherheit willen mit ihren tuchen aufs Butzbach bis gen Franckfurt und wider aufs Frankfurt bis gen Butzbach uff der strassen sich zu beschirmen und vor gefahr zu gebrauchen hetten, und hat mein gnediger furst und herr (der Landgraf von Hessen!) hierahn dafs vierteil.

²⁾ Ueber Färbhäuser enthält das älteste hessische Salbuch über Butzbach (Darmstädter Archiv) folgende Notiz: Die ferbhäuser, deren itziger zeit nunmehr drey seindt und in der statt Butzbach uff dem burggraben zwischen beyder herrn, Heszen und Solms, haufse gelegen, gehören mit grund und boden, wie auch zugleich der jahreszins draussen gemeinen erbhern in Butzbach zusammen, darahn geburt meinem g. f. und herrn dafs vierteil, und geben solche ferbheuser jahrzins wie folgt uff Martini: des Gerronymuß ferbhaufs $2\frac{1}{2}$ guld., das hinderst 2 guld., das mittel 10 tor.

³⁾ Die Ausrechnung ergibt nur 2 Guld. $17\frac{1}{2}$ s. Es muß demnach ein Zuschlag hinzugekommen sein, der sich unserer Berechnung entzieht.

guld.	tor.	ſ	
—	1	9	geben Baltes Runckelln, hat weithers stein ge- brochen.
—	4	—	geben fur 6 mesten ¹⁾ kalck.
—	1	9	geben fur 9 mesten ayhn in leyhmen.
—	6	15	geben Baltes Runckelln, hat drey tage denen meurern geandlet ²⁾ .
—	—	12	geben fur strohe in leyhmen verbraucht.
—	1	6	geben fur ein dill in arbeit der meurern.
—	2	—	geben denen meurern nach verrichter arbeid an bier und brodt.
1	—	—	geben dem keßler Michaeln fur arbeit an er- besserung eines kessels.
—	—	14	geben fur nagell darzu.
2	6	11	
	6	1	Summarum ausgab baugelt uffs gemein
	6	11	ferbhauß:
7	—	12	7 guld. 12 ſ.
			4. Ausgab mullngeldt unsern gnedigen fursten, graffen undt hern pp. vermöge bestandtnis uff 20 jahr lang ³⁾)
32	—	—	entricht undt bezalt unserer gnedigen furstens, graven undt herren sambtlichen kellern fur mullngelt ao. 97; undt ist also hiermit bezalet das siebentzehendt jahr
32	—	—	Summa per se.

¹⁾ Die „meste“ ist ein Hohlmaß = $\frac{1}{2}$ Eümmer.

²⁾ andeln, gewöhnlich andelagen = Handreichung tun.

³⁾ Unter der Rubrik „Müllngelt aus beiden wasch- und walckmühlen zu Gridel“ findet sich in dem ältesten hessischen Salbuche über Butzbach (Darmstädter Archiv) Folgendes: Die walckmühle in dem dorff Gridel mit dem hofe und garten darahn und darnach die weschmühle vor dem dorff Gridel am Gambacher wege mit dem hofe und wiesen stehen gemeinen erbherrn zu Butzbach ohnverteilt samplich zu, darahn dau meinem g. f. und herrn seiner f. g. vierter teil gebürt. Solche beide wesch- und walckmühl n zu Gridel sind anno 81 dem woluweberhandwerck zu Butzbach uff verwilligung samplicher Butzbachischer herrn uff 20 jahr lang nechst nach einander jedes jahr umb und vor 32 guld. samplichen zu verzinzen verliehen worden, also und derogestalt, dass sie [die Zunftmitglieder] darzu uff ihren selbstkosten die grundbewe ahn haufzen, waserbetten, auch dachen und gefachen, sampt allem laufenden geschirr und in bewlichen gebreuchen darunder in gutem baw und wefzen, inmaffen sie daselbige einbekommen, erhalten und nach verflozzenen leyjahren solche beide mühl n in gutem wefzen und baw mitsampt deren darzugehörigen gerechtigkeiten, nichts dazumal ausgeschieden, wieder lieffern, auch inmittels die beide verfallene wehr uff ihren kosten widerumb renovirn sollen.

guld.	tor.	ſ	
			5. Ausgab in erbauung dero wäsch- undt walckmulln sambt belohnung anno 97.
1	—	—	geben Gilberten Bieckmann, Meyntzischem keller zu Mintzenbergk von der wäscherdten kaudten ao. 97.
1	4	—	geben uncosten die beide meß anno 97 in erhebung des mulln- undt steffelgelts.
5	6	—	geben Johann Lauxen zu Gambach von der wäscherdtt beyzuführen das gantz jahr, so uff ostern aus- undt angehet.
—	9	—	geben demselben, hat drey fardt erdt geführt bey die walckmulln, ist ihme ohnebezalt geplieben im vorigen jahre.
15	9	8	geben Hans Binthamern, dem wäscher undt wälcker, von 513 duchen zu bereiten, von jedem 100 — 3 guld., nemlich die fastenmeß 252 undt die herbstmeß 261.
20	—	—	geben Velten Menges als baumeyster uber wäsch- undt walckmulln, hat er unterschiedlich empfangen anno 97.
			Summarum ausgab uncostens uff die beide wäsch- undt walckmulln sambt belohnung:
44	4	8	44 guld. 4 tor. 8 ſ.
125	5	15	
32	—	—	
7	—	12	
32	—	—	
44	4	8	Summa summarum aller ausgaben Peter Gärtners als eltern kertzenmeisters thut:
240	10	17	240 guld. 10 tor. 17 ſ.
270	5	10	
240	10	17	Vergleichung: ubertrifft innam die ausgab midt:
29	6	11	29 guld. 6 tor. 11 ſ, so Peter Gärtner, elter kertzenmeister, in receß verbleibt.
			NB. Vorm jahr ist die ausgab gewesen: 417 guld. 2 tor. 3 ſ, also jetzt geringer: 169 guld. 3 tor. 4 ſ.
			Volget innam undt ausgab Velten Menges alß gewesenen baumeysters uber die beyde wäsch- und walckmulln anno 97.
20	—	—	Innam des baumeisters Velten Menges anno 97. hat Velten Menges von Peter Gärtnern, deme eltern kertzenmeistern, unterschiedtlich ingonnen anno 97, wie vorstehet.
20	—	—	Summa per se.

guld.	tor.	ſ	folgt:
			Ausgab Velten Menges alß gewesenen bau-
			meisters uber beide mulln in Anno 97.
—	7	4	geben, alß dem zimmermann ist die mühlen-
			arbeit verdinget worden an wein undt weck
			in Jan. anno 97.
—	3	—	geben Joisten dem König zu Griedell fur ein
			eychenholtz in die walckmulln den 27. Jan.
			anno 97.
—	6	—	geben fur 16 riesterbredter, zu Friedtbergk
			kaufft den 29. Jan. anno 97.
—	1	—	geben von solchen bredtern fuhrlohn anhero.
—	6	—	geben M. Lauxen fur 1/2 tagesarbeit selb vierdt
			in beiden mulln den 3. Feb. anno 97.
2	9	—	geben Miebs Klein zu Bockenheym fur ein
			eychen schneidtholtz den 17. Aprilis.
—	11	9	geben Clos Klein zu Bockenheym fur ein aspen-
			holtz zu hebelln den 25. Aprilis anno 97.
3	3	—	geben dem zimmermann Lauxen hat mit 2
			knechten 3 1/2 tage in beiden mulln gearbeitet,
			den 30. Aprilis anno 97.
—	6	—	geben an bier und brodt, haben die meister
			gearbeit in der wäschmulln.
—	—	8	geben Clos Fauerbachs widtwn tragelohn von
			einer last mooß bey die wäschmulln.
—	1	6	geben Hans Binthamern, hat liedterdt gegraben.
2	3	9	geben Johann Lauxen von Gambach, hat 17
			fudter liederdt undt notlich bredter gefuhrt
			bey die walckmulln.
—	3	—	geben Laux zimmermann fur 1 tag arbeit in
			der walckmulln, den 15. Julii.
7	4	14	
2	—	—	geben den sambtlichen meistern an bier undt
			brodt nach verfertigung der arbeit am bedt in
			der walckmulln.
—	1	9	geben M. Lauxen, hat 1/2 tag gearbeit, den
			27. Julii.
—	6	—	geben denen meistern an bier, haben das wehr
			gemacht in der wäschmülln.
1	—	—	geben dem zimmermann undt seinem sohn,
			haben in beiden mülln 2 tage gearbeit, den
			18. Septembris anno 97.
1	—	—	geben Jorg Keylln widtwenn fur 9 dill, sein in
			die walckmulln gebraucht.
—	3	10	geben Baltes schreyner, hat ein neu thur ge-
			macht in die walckmülln.

guld.	tor.	ſ	
—	6	—	geben Caspar schlossern, hat die thur beschlagen undt fur ein neues schloß dran.
—	1	6	geben des walckers frauen, hat in die mulln getragen ein last schauffel undt diell.
—	1	14	geben Hans schmidt zu Griedell fur nagell.
1	6	—	geben meister Lauxen zimmermann undt seinem sohn, haben in beiden mulln die rädter geschaufelt undt die hehmer gebessert, den 26. Octobris anno 97.
—	—	16	geben von 2 karrn leihmen zu fuhren in die walckmulln.
7	3	1	
4	8	4	
7	4	14	
7	3	1	Summarum ausgab Velten Menges alß baumeisters uff beide mulln:
19	4	1	19 guld. 4 tor. 1 ſ.
20	—	—	
19	4	1	Vergleichung: ubertrifft innam die ausgab midt:
—	7	17	7 tor. 17 ſ die Velten Menges, baumeister, dismalß in recess bleibet, undt so Peter Gärtner, elter kertzenmeister ¹⁾ , dismals auch in recess geplieben ist:
—	7	17	29 guld. 6 tor. 11 ſ,
29	6	11	als thut dismals der gantze recess:
30	2	10	30 guld. 2 tor. 10 ſ.

Uff montage den 9. Januarii anno 98 ist disse rechnung in abwesen der hern kellern, so in herngeschefften abwesendt sein müssen, belegt undt darmit richtig befunden durch Anthonium Echtzelln zentgreffen, Baltes Seullberger undt Johann Jacob von Rehe. Undt ist uff die sambtliche hern kellere selbstn die widerschrift undt ratification eingestellt beywesens nach altem herkommen des handtwercks vorsthendter undt meister. Auch ob mangell in gemein undt sonders, uff befragung, damit die hern keller darum bericht werden künnten, ist mehr nichts angezeichnet, dann, wie mehrmalß geschehen, daß nemlich daß handtwerck viel beschwerung undt uncosten habe undt die hohe nodturfft wehre, daß ihnen, deme handtwerck, mit abnehmung einer mulln geholfen werden möcht.

¹⁾ Die Hdschr. hat irrtümlich „baumeister“.